

## **Absichtserklärung**

der **Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch  
den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)

und

des **Landkreises Saalekreis**,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Hartmut Handschak,  
Domplatz 9,  
06217 Merseburg

## **Präambel**

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 570) ist gemäß § 7 Abs. 1 PsychKG LSA die Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden (GPV) zum 1. Januar 2022 für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt verpflichtend geworden. Die GPV werden auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte gebildet und sind organisatorisch den Kommunen zugehörig. Diese sind für den Bildungsprozess des Verbundes zuständig und übernehmen eine koordinierende Funktion bei der Arbeit des GPV.

Aufgrund der langjährig gewachsenen guten Zusammenarbeit der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis (im Folgenden: Kommunen) in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „PSAG Halle/ Saalekreis“ bietet sich an, dass beide Kommunen bei der Umsetzung des § 7 PsychKG LSA gleichermaßen zusammenarbeiten.

Die Kommunen halten nachstehend den vorläufigen Stand ihrer bisherigen Verhandlungen fest. Diese Absichtserklärung entfaltet für beide Kommunen keinerlei rechtliche Bindungswirkungen; es werden hiermit keine Leistungspflichten begründet. Die Kommunen haben das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

## **§ 1 Interessenbekundung**

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 PsychKG LSA beabsichtigen die beiden Kommunen einen gemeinsamen GPV für das Versorgungsgebiet der Region Halle (Saale) und der Region des Saalekreises zu bilden.

## **§ 2 Ziele des gemeinsamen GPV**

Mit der beabsichtigten Bildung des gemeinsamen GPV soll eine wohnortnahe, bedarfsgerechte und umfassende Hilfeleistung für Personen mit psychischer Erkrankung (insbesondere für Menschen mit zeitlich überdauernden, schweren psychischen Erkrankungen) im Sinn des § 1 Abs. 2 PsychKG LSA gewährleistet werden.

Um diese Ziele des gemeinsamen GPV zu erreichen, sollen die verschiedenen Akteure im Hilfesystem für Personen mit psychischer Erkrankung zusammenarbeiten und verbindliche Kooperationsstrukturen im Versorgungsgebiet Stadt Halle (Saale) und Landkreis Saalekreis etabliert werden. Die Akteure im GPV sollen gemeinsam eine regionale Versorgungsverantwortung übernehmen.

## **§ 3 Form der kommunalen Zusammenarbeit**

Die beiden Kommunen beabsichtigen entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 PsychKG LSA zur Schaffung des gemeinsamen GPV entweder eine Zweckvereinbarung nach §§ 3 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) abzuschließen oder eine Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG-LSA zu bilden. Sie beabsichtigen, zuvor bestimmt zu haben, ob die Bildung des GPV lediglich durch die Stadt Halle (Saale) oder den Saalekreis übernommen und ob die Koordination des GPV durch eine der Kommunen oder durch beide Kommunen gemeinsam durchgeführt werden soll.

## **§ 4 angestrebte Verfahrensweise und Finanzierung**

Die Kommunen beabsichtigten zur Bildung des GPV folgende Verfahrensweise einzuhalten:

- Sie werden sich am „Leitfaden zur Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden nach § 7 PsychKG LSA“ des Landes Sachsen-Anhalt, Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der jeweils aktuellen Fassung orientieren.
- Die fachliche Begleitung des Bildungsprozesses erfolgt über die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. (BAG GPV).
- Hierzu sollen die vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Mittel der Anschubfinanzierung gemäß § 41 Abs. 3 PsychKG LSA verwendet werden.

Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis sollen jeweils 20.000,00 Euro erhalten, welche im laufenden Jahr 2023 formlos beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abgerufen werden sollen.

Der Einsatz der Gesamtmittel soll in gegenseitiger Abrede zwischen beiden Kommunen erfolgen.

## § 5 Verhältnis zur PSAG Halle/ Saalekreis

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „PSAG Halle/ Saalekreis“, Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 14.02.2011, wird sich als Fachgremium weiterhin mit der Gestaltung des gemeindepsychiatrischen Hilfesystems im Versorgungsraum Halle (Saale)/ Saalekreis befassen und sich beratend in den Bildungsprozess des GPV einbringen. Die Arbeitsgremien der PSAG Halle/ Saalekreis wirken an der Kommunalen sozialpsychiatrischen Versorgungstrategie mit. Ergebnisse aus den Diskussionsprozessen der PSAG Halle/ Saalekreis fließen in kommunal- und landespolitische Diskussionsprozesse ein.

## § 6 Kosten

Jede Kommune trägt ihre bisher angefallenen eigenen Kosten sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung und den sich anschließenden Verhandlungen für die angestrebte Vereinbarung stehen, selbst, es sei denn, die Kommunen vereinbaren für den Einzelfall etwas Anderes.

## § 7 Laufzeit der Absichtserklärung

Falls die Kommunen sich nicht bis spätestens 15.07.2023 über eine entsprechende Vereinbarung zu einem gemeinsamen gemeindepsychiatrischen Verbund geeinigt haben, tritt diese Absichtserklärung außer Kraft, es sei denn, die Kommunen haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit schriftlich vereinbart. Diese Absichtserklärung tritt ferner mit dem Abschluss der angestrebten Vereinbarung außer Kraft.

Halle (Saale), ..... 06.07.2023

i.v.   
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Merseburg, ..... 23.05.2023

  
Hartmut Handschak  
Landrat